

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

H 45683

1999

Braunschweig, 15. November 1999

22

	Inhalt		
	Seite		Seite
A: Personalnachrichten	219	in der derzeit geltenden Fassung für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Schoningen der Stadtwerke Uslar vom 18.10.1999	
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		146. Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) vom 28.09.1999	234
144. Errichtung und Satzung der „Deutsche Lazarus Stiftung (DLS)“ in Göttingen vom 21.10.1999	227		
145. Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gem §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347)	227	E: Sonstige Mitteilungen	

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

145.

**Verfahren zur Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes gem §§ 48 und 49
des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347)
in der derzeit geltenden Fassung
für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen
Schoningen der Stadtwerke Uslar
vom 18.10.1999**

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Schoningen der Stadtwerke Uslar (Landkreis Northeim).

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) wird verordnet:

§ 1

Zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Schoningen der Stadtwerke Uslar im Landkreis Northeim wird zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der derzeit bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-
zonen

I	(Fassungsbereich),
II	(engere Schutzzone),
III	(weitere Schutzzone).

- (2) Grenzbeschreibung:

Im Nordosten beginnt die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Schoningen (Zone III) am **Bollenser Weg** und führt durch das Neubaugebiet im Uhrzeigersinn nach Norden. Dem Weg folgend, der in Richtung Betonwerk (Kalksandsteinwerk) und parallel zur L 554 verläuft, führt die Grenze der weiteren Schutzzone auf der Länge von ca. 250 m nach Nordwesten. Entlang von Flurstücksgrenzen um den Berg **Sömmerling** (252 m ü.NN) herum, bis zur **Amtsbreite**, schwenkt die Schutzgebietsgrenze auf der Länge von 800 m nach Süden ab in Richtung **Fuchsloch**.

Das **Fuchsloch** bildet den südöstlichsten Punkt des Schutzgebietes. Von dort nähert sich die Zone III dem **Steinfeld** und führt entlang des Wirtschaftsweges zur Ortslage Schoningen. Dort erreicht die weitere Schutzzone den **Sömmerlingsweg** oberhalb der Gehöfte an der **Bachstraße**. Den Ortskern im Süden ausgrenzend trifft die äußere Wasserschutzgebietsgrenze im Westen auf die Straße **Am Feldhofe** und stößt 200 m nördlich auf das Bebauungsgebiet **Am Pampelhans**. Hier durchschneidet die Zone III das Neubaugebiet parallel zur Erschließungsstraße und endet schließlich wieder am **Bollenser Weg**.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigelegten, auf der Grundlage der TK 25 erstellten Übersichtskarte (Anlage) eingezeichnet.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Satz 1 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig - Außenstelle Göttingen (Wasserwirtschaft/Wasserrecht), dem Landkreis Northeim und den Stadtwerken Uslar. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- zur Pflege der Zone,
- für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-):

Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser

Schutzzone
II III

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund mit Ausnahme des nicht schädlichen verunreinigten Niederschlagswassers von Dachflächen durch

- Versenken von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen

v v

- Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Wege

v v

- flächenhaftes Versickern des von nicht dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Hof- und Wegeflächen abfließenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über eine unverletzte gewachsene belebte Bodenzone von mindestens 1 Meter Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluß

b -

2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser

v v

3. Einleiten von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dachflächen

v v

4. Herstellen oder Erweitern von Abwasserleitungen zum

- Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet

v b

- Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet

b b

- Betreiben von Anlagen zum Befördern von Abwasser

b b

5. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen

v b

6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung

v v

Land- und Forstwirtschaft

7. Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden entsprechend der Düngeverordnung

v v

8. Stickstoffdüngung mit organischen Düngstoffen, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Ziffer 7 überschreitet

v v

9. Kurzfristiges Bereitstellen (bis zu 4 Wochen) sowie Aufbringen organischer

Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft oder Kompost oder kurzfristiges Bereitstellen sowie Aufbringen von Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung. Weitergehende Regelungen können sich durch die Klärschlammverordnung und die Kompostverordnung ergeben.				
a) in der Zeit vom 01.10.-31.01. des folgenden Jahres	v	v		
b) nach der Hauptfruchternte bis zum 31.01. des folgende Jahres	v	v		
c) nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09. sofern Winterraps oder Zwischenfrüchte angebaut werden	v	b		
d) auf Grünland in der Zeit vom 01.02.-30.09.	v	b		
e) auf bestellten oder unmittelbar zur Bestellung anstehenden ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 01.02. bis zur Hauptfruchternte	v	b		
f) auf unbewirtschafteten Flächen wie Uferrandstreifen innerhalb 10 m Breite usw.	v	v		
10. Einsatz von Kompost im gewerblichen Garten- und Landschaftsbau	v	b		
Ausnahme: Verwertung des vor Ort im Hausgarten in geringen Mengen anfallenden Komposts			b	-
11. Lagern oder Bereitstellen organischer Dungstoffe				
a) Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silagesickersaft in				
aa) Behältern größer 500 m³ Inhalt	v	v		
ab) Behältern mit Leckerkennungssystem	v	b		
ac) Behältern ohne Leckerkennungssystem	v	v		
b) Festmist, Klärschlamm oder der in Ziff. 10 bezeichnete gewerblich anfallende Kompost außerhalb flüssigkeitsundurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen	v	b		
12. Anbau von Raps	b	b		
13. Umbrechen von Dauergrünland zur Nutzungsänderung (mit Ausnahme nach dieser Verordnung zulässiger baulicher Nutzung)	v	v		
14. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	b	b		
15. Flächenstilllegung				
a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung	v	v		
b) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) mit gezielter Begrünung, ausgenommen leguminosenfreier Herbstbegrünung	b	b		
c) Umbrechen von mindestens 5 Jahren stillgelegten Flächen (Brachen)				
			ca) vom 01.07. bis zum 31.01. oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglich nachfolgender Bestellung	v v
			cb) in der übrigen Zeit bei unverzüglich nachfolgender Bestellung	b b
			cc) vom 01.02. bis zum 30.09. bei unmittelbar nachfolgendem Anbau von Winterraps	b -
16. Anlegen von Gärfuttermieten				
a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 %			v	v
b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 %			v	b
c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b	b		
17. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen (einschließlich Bahnliesen) außerhalb landwirtschaftlicher genutzter Flächen.	v	v		
Bei Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung in der Landwirtschaft gilt das Pflanzenschutzgesetz und die entsprechende Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.				
18. Beweidung				
a) Dauerpferche oder intensive Beweidung (Besatzstärke durchschnittlich größer als 2 Großvieheinheiten/ha) oder Beweidung mit Zufütterung in der Zeit vom 01.06. bis zum 28.02. oder Beweidung in unmittelbarer Gewässernähe			v	v
b) Beweidung mit durchschnittlicher Besatzstärke kleiner 2 GV/ha	b	b		
19. Einrichten oder Erweitern von				
a) Gartenbaubetrieben (Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen)	v	b		
b) Kleingartenkolonien	v	v		
Forstwirtschaft				
20. Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel, Klärschlamm oder Kompost auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen			v	v
21. Kahlschlag auf Waldflächen gem. Landeswaldgesetz				
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v		
b) zu forstwirtschaftlichen Zwecken	b	b		
22. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	b		
23. Anlegen, Erweitern oder Betrieb von Wildgehegen	v	v		
24. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b		

Wassergefährdende Stoffe

25. Umgang (Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen) mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb dafür zugelassener Anlagen nach §§ 161 ff. NWG oder VAwS. v v

Ausnahme:

Lagern, Abfüllen oder Umschlagen in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang

- von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmitteln der Wassergefährdungsklasse 0, 1 oder 2 oder
- zur Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) v

26. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. §§ 161 ff. NWG oder VAwS mit Ausnahme der in den Ziffern 11 und 16 dieser Verordnung geregelten Anlagen v b

27. Verwenden, Ablagern oder Produktion radioaktiver Stoffe v v

28. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln v v

29. Transportieren wassergefährdender Stoffe mit Fahrzeugen, ausgenommen Anliegerverkehr v b

30. Befördern wassergefährdender Stoffe

- a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gem § 156 NWG v v

- b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Bestandteil von Anlagen gem. § 161 Abs. 1 NWG sind

- ba) unterirdisch verlegt v v
bb) oberirdisch verlegt v b

- c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen v b

- d) in sonstigen Rohrleitungen v v

31. Ablagern wassergefährdender Stoffe oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund v v

Abfall

32. Behandeln, Ablagern, Umschlagen oder Lagern von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) oder die Neuerrichtung oder Änderung der dazugehörigen Anlagen oder von Anlagen zur Abfallverwertung mit Ausnahme des Lagerns von Sekundärrohstoffdünger und Wirtschaftsdünger nach Ziff. 11 v v

Ausnahme:

Behandeln zum Zwecke der Kompostierung gemäß § 1 Abs. 3 der Nds. Kompostverordnung mit Oberflächenabdeckung gegen den Eintrag von Niederschlagswasser b

33. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks v v

Bauliche Anlagen, Sondernutzung

34. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden ausgenommen nicht baugenehmigungspflichtiger baulicher Anlagen

- a) als Einzelbebauung v b

- b) in geschlossener Siedlung ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung v v

- c) in geschlossener Siedlung mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung b b

35. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen

- a) soweit die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) entspricht v v

- b) unter Beachtung der RiStWag

- ba) außerhalb von Wohngebieten v b

- bb) innerhalb von Wohngebieten b b

- c) als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege b -

36. Neubau von Bahnlinien, Güterumschlaganlagen oder Bahnhöfen v v

37. Verwenden von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschaftsbau oder Bau von Lärmschutzwällen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können v v

38. Neu- und Ausbau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs, ausgenommen Landeplätze der Rettungsdienste v v

39. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtungen von Übungsplätzen v v

40. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen v v

41. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B.: Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze) v b

42. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- und Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für Motorsport) v v

- | | | |
|--|---|---|
| 43. Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen | v | v |
| 44. Neuanlegen von Friedhöfen | v | v |
| 45. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der jagdlichen Praxis | v | v |
| 46. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen | v | v |

Bodeneingriffe

- | | | |
|--|---|---|
| 47. Anlegen von Erdaufschlüssen, durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden (z. B. Bodenabbau) | v | v |
| Ausnahme:
Soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) und keine Freilegung des Grundwassers erfolgt | | |
| | v | b |
| 48. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten | v | v |
| 49. Durchführen von Sprengungen | v | v |
| 50. Abteufen von Bohrungen | v | v |
| Ausnahmen: | | |
| a) Für die öffentliche Wasserversorgung oder für die Entnahme von Bodenproben | b | b |
| b) Für die landwirtschaftliche Brauchwasserversorgung im Außenbereich | v | b |
| 51. Bohrungen oder Sprengungen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren als Ausnahme von Ziffer 48, 49, 50 | v | b |
| 52. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden | v | v |
| 53. Anlegen von Dränen und Vorflutern | b | b |

§ 5

Von den Verboten des § 4 mit Ausnahme der Ziffer 17 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

- (1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Soweit für die nach § 4 Nr. 7 bis 18 beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag

entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, daß die Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

- (3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen und Rechte, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig betrieben oder ausgeübt werden, jedoch den Vorschriften nach § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen, bzw. bestehen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr deren Änderung oder Beseitigung bzw. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

- (1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, daß Nährstoffauswaschungen durch geeignete pflanzenbautechnische und/oder düngetechnische Maßnahmen minimiert werden.
- (2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, Einzelflächen bezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen.
- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine Schlag bezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium für alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten Standort spezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen.
- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (5) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (Nmin) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden im Herbst zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen.

gen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die untere Wasserbehörde kann nach erhöhten Nmin-Gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z. B. Pflanzenbau technischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen. Die untere Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 10

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber den Stadtwerken Uslar geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (4) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 11

Wer gegen diese Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

§ 12

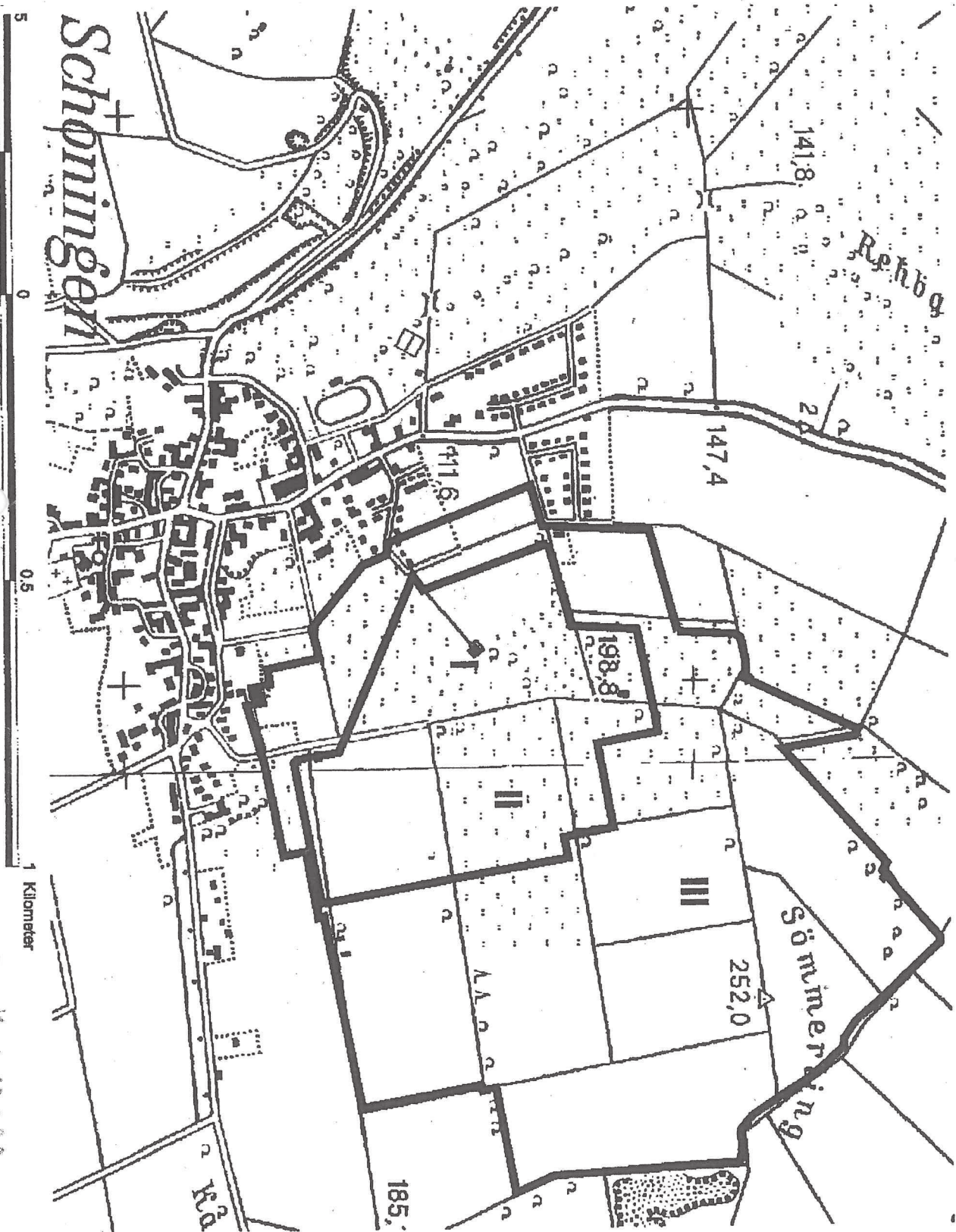
Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 18.10.1999
502.62013-0509

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e
Regierungsvizepräsident

Wasserschutzgebiet Schoningen



Quelle: TK25 Blatt Nr. 4323
der Landesvermessung und
Geobasisinformation Niedersachsen

233

**Brunnen Schoningen
der Stadtwerke Uslar**

WSG Schoningen
I (Brunnen)
II (Enge Schutzzone)
III (Weitere Schutzzone)

Bezirksregierung Braunschweig
502h/62013-0508
Braunschweig, den 18.11.1999

Frank

Frank
Regierungspräsident

M. 11.10.99

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Schoningen der Stadtwerke Uslar vom 18.10.1999

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Schoningen der Stadtwerke Uslar vom 18.10.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.11.1999, Seite 227) wird wie folgt geändert:

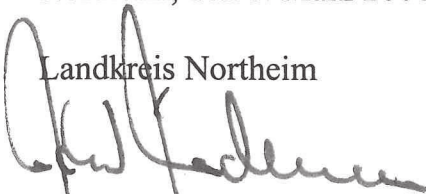
1. In § 2 Abs.4 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksregierung Braunschweig - Außenstelle Göttingen (Wasserwirtschaft/Wasserrecht)“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 6 Abs.2 Satz 1 wird das Wort „unteren“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 6 Abs.2 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
4. In § 6 Abs.3 Satz 3 wird das Wort „unteren“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 2 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
6. In § 8 Abs.5 Satz 1 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
7. In § 8 Abs.5 Satz 3 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
8. In § 8 Abs.5 Satz 4 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
10. In § 11 Satz 2 wird der Wert „100.000,-- DM“ durch den Wert „ 50.000,-- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 8. März 2006

Landkreis Northeim



Michael Wickmann
Landrat